

Friedrich-Wilhelm-Weber-Gesellschaft e.V.

Beitragsordnung der Friedrich-Wilhelm-Weber-Gesellschaft e.V.

§ 1

- 1) Die Friedrich-Wilhelm-Weber-Gesellschaft e.V. in Bad Driburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung 1977, und zwar insbesondere durch die Förderung von Kunst und Kultur des Gedächtnisses des Arztes, Politikers und Dichters Friedrich Wilhelm Weber. Dazu dienen vor allem:
- a) Instandhaltung des Museums im Geburtshaus Webers im Ortsteil Alhausen der Flächengemeinde Bad Driburg als würdige Gedenkstätte und Pflege und Erhaltung des Kulturgutes in den verschiedenen Räumen des Hauses "Friedrich-Wilhelm-Weber-Museum". Es besteht hier ein Vertrag zwischen der Stadt Bad Driburg und der Gesellschaft für die Nutzung.

§ 2

Zur Pflege und Instandhaltung ist es erforderlich, einen angemessenen Jahresbeitrag von den Mitgliedern zu erheben. Zur Zeit wird lt Satzung vom 19.04.2011 ein Mitgliedsbeitrag von 10,00 € für alle Personen erhoben.

§ 2 a

Laut Mitgliederversammlung vom 26. November 2012 beträgt der Mitgliedsbeitrag 12,--€ für Erwachsene jährlich.

=====

§ 2 b

Schüler/Jugendliche bis 18 Jahre und Studenten können Mitglied werden.
Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 2 c

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
(sh. § 4 Abs. 3 der Satzung)

§ 3

Durch den Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung/Beitragsordnung an und verpflichtet sich hiermit, den fälligen Mitgliedsbeitrag bis zum 15.01. eines jeden Jahres zu leisten.

§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Im übrigen können ordentliche Mitglieder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand ihren Austritt erklären. Die Mitgliederversammlung kann ein ordentliches Mitglied ausschließen, wenn entweder vereinsschädigendes Verhalten oder ein schwerwiegender Verstoß gegen die Vereinssatzung vorliegt, oder wenn Mitgliedsbeiträge in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag trotz vorheriger schriftlicher Mahnung mit Ausschlussandrohung nicht gezahlt werden.

Bad Driburg, den, 26. November 2012

Hermann Sömer
Vorsitzender

Maik Kulgemeyer
Schriftführer